

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/h/31/28 vom 6. August 1985

Genehmigung des Schutzzonen-
reglementes für die Wasserver-
sorgung der Gemeinde Wilchingen

I.

Am 14. Juli 1985 stimmte die Gemeindeversammlung Wilchingen einem vom Gemeinderat vorgelegten Schutzzonenreglement für die Wasserversorgung der Gemeinde zu. Es handelt sich dabei im einzelnen um:

Grundwasserfassung	Unterneuhaus
Quellwasserfassungen	Buecheli
	Sprühweiher
	Fischweiher
	Rosenbrunnen
	Schründeli
	Tannentobel
	Wurmbrunnen
	Rossberghof

Mit Schreiben vom 18. Juli 1985 ersucht der Gemeinderat von Wilchingen den Regierungsrat, die Genehmigung für das Schutzzonenreglement im Sinne von Art. 195 des Gesetzes über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen vom 9. Juli 1892 (GG) zu erteilen.

II.

Mit der Prüfung des Schutzzonenreglementes für die Wasserversorgung von Wilchingen befassten sich folgende kantonalen Amtsstellen: das Tiefbauamt, das Planungs- und Naturschutzamt, das Meliorationsamt, das Forstamt, die Feuerpolizei und das Laboratorium. Ausserdem wurde das Reglement durch die Natur- und Heimatschutzkommission und den Rechtsdienst der Baudirektion geprüft.

Die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes entsprechen den Vorschriften und Absichten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und sind nicht zu beanstanden, weshalb einer Genehmigung nichts im Wege steht.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Schutzzonenreglement für die Wasserversorgung von Wilchingen vom 14. Juni 1985 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wilchingen
 - Baudirektion
 - Rechtsdienst der Baudirektion
 - kant. Laboratorium
 - kant. Forstamt
 - kant. Planungs- und Naturschutzamt
 - kant. Meliorationsamt
 - kant. Tiefbauamt (3), unter Rückgabe der Unterlagen

DER STAATSSCHREIBER:

